

Per Kurier

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

01. August 2014

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 3-2014

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Name der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.650 Euro belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 300 €.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten (vormals X Y) sind seit Oktober 2010 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 19. Oktober 2010). Das Geschäftsjahr der Beteiligten, die ihren Sitz im hat, entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligte übermittelte den 3.Quartalsfinanzbericht 2013 (Q 3 2013) in der englischen Sprache am 07. Dezember 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Am 2. Dezember 2013 teilte die Beteiligte telefonisch mit, dass sich die Übermittlung des Q 3 2013 um einige Stunden bzw. Tage verzögern werde.

Unter dem 09. Mai 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Q 3 2013 in englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.650 Euro zu belegen.

Am 04. Juni 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März. 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl I, 1981 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den 3. Quartalsfinanzbericht 2013 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, Stand: 17. Juni 2013 - BörsO - hat der Emittent den Quartalsbericht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der Q 3 -2013 bis zum 02. Dezember 2013 zu übersenden. Da die Beteiligte ihren Sitz im Ausland hat, konnte sie den Quartalsbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 BörsO).

Der Q 3 2013 in englischer Sprache ging jedoch erst am 7. Dezember und damit vier Werktage verspätet bei der FWB ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Beteiligte traf die Pflicht, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Insbesondere hatte sie die Finanzberichterstattung in zeitlicher Hinsicht so zu planen. Dass die Frist unter allen vorhersehbaren Umständen unbedingt eingehalten wird. Dass die Beteiligte insoweit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Damit hat die Beteiligte die Nichterfüllung der Berichtspflicht zumindest billigend in Kauf genommen.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Quartalsfinanzberichts dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist, das heißt vor Ablauf von zwei Werktagen nach Fristablauf übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von vier Werktagen bezüglich des Finanzberichtes ist Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Schwere und Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die nicht fristgemäße Vorlage des 3. Quartalsfinanzberichts 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.650 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Zunächst war weiter zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß im Hinblick auf seine Dauer mit einer Fristversäumnis von 4 Werktagen in Ansehung des Schutzzweckes als leicht einzustufen ist, weil es dem Anleger lediglich in diesem Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit nur ein kurzzeitiges Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand. Weiter war im Hinblick auf das Gewicht des Verstoßes zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß von geringerem Gewicht ist, weil er lediglich die unterjährige Berichterstattung betrifft, die im Gegensatz zu dem Jahresfinanzbericht nicht zwingend einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bedarf.

Zugunsten der Beteiligten war einzustellen, dass die Beteiligte seit ihrer Zulassung ihre Berichtspflichten stets fristgemäß erfüllt hat. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 6 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen **Emittenten**“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
